

# QUID-Leitlinien für Fruchtsäfte, alkoholfreie Erfrischungsgetränke und Sirupe

Nachdem die Anwendung der Bestimmungen zur mengenmäßigen Zutatenkennzeichnung ("QUID"), die durch die Novelle BGBl. II 1999/462 in die LMKV eingefügt wurden, aufgrund der bestehenden berechtigten Zweifel und Unklarheiten mit Erlass GZ AV 31.0901/61-VI/B/12/99<sup>1)</sup> bis 31.12.2000 ausgesetzt worden war, begannen die beteiligten Verkehrskreise im Rahmen der entsprechenden Codex-Unterkommissionen, (nationale) Leitlinien zu QUID zu erarbeiten.

Dieser Aufforderung kamen bisher die Unterkommissionen "Fleisch und Fleischwaren"<sup>2)</sup> und "Spirituosen"<sup>3)</sup> nach. Nun liegen die von den Unterkommissionen B 26 "Erfrischungsgetränke mit geschmackgebenden Zusätzen", B 7 "Alkoholfreie natürliche Fruchtsäfte und

Fruchtgetränke" und B 6 "Sirupe" in gemeinsamen Sitzungen erarbeitete Lösungsansätze vor.

Wie anlässlich der 15. Plenarsitzung der Codexkommission<sup>4)</sup> am 26.4.2000 betont wurde, bringen solche Leitlinien die fachliche Meinung der Unterkommission zum Ausdruck. Spätere "Nachjustierungen" im Zuge der weiteren Behandlung, v.a. aufgrund von allfälligen europaweit einheitlichen Regelungen, sind nicht ausgeschlossen.

1) siehe "ern" 2/2000, S. 75

2) "ern" 12/1999, S. 519

3) "ern" 4/2000, S. 185

4) vgl. "ern" 6/2000, S. 273

## (QUID-Lösungsansätze <sup>1)</sup>)

erarbeitet in den gemeinsamen Sitzungen der Codex-Unterkommissionen B 26 "Erfrischungsgetränke mit geschmackgebenden Zusätzen", B 7 "Alkoholfreie natürliche Fruchtsäfte und Fruchtgetränke" und B 6 "Sirupe" (mit Anmerkungen)

Sachbezeichnung <sup>2)</sup> (Beispiele)	Zutaten	Hervorhebung <sup>3)</sup> (Worte, Bilder, graphisch)	Auslösetatbestand/ Ausnahme QUID-RL 97/4/EG	QUID	Anmerkungen
<b>Fruchtsäfte/ -nektare</b>					
Einfruchtsäfte					
Orangensaft 4)	Orangensaft			NEIN	Monoprodukt: Erzeugnis aus einziger Zutat; siehe a. <u>Kommissions-Leitlinien S. 3 Pkt. 1 u. 4: verpflichtendes QUID bei Lebensmitteln mit mehr als einer Zutat</u> ; QUID-Pflicht betrifft nicht die natürlich vorhandenen Bestandteile, die nicht als Zutaten zugefügt wurden: siehe a. Definition "Fruchtsaft" Art. 1 Z 5 Fruchtsaft-RL
Orangensaft mit Fruchtfleisch (oder "fruchtfleischhaltig")	Orangensaft			NEIN	Monoprodukt siehe oben; <u>Fruchtfleisch</u> kann wieder zugesetzt werden - Wiederherstellung <u>„keine Zutat“</u> Restoration a. im Sinne des Fruchtsaft-RL-Vorschlags Anhang I Ziffer 1 Ilt a) und b); ggf. Wiederhinzufügung von Pulpen und Zellen
Einfruchtnektare					
Orangennektar  (ggf. "Fruchtfleisch"; "fruchtfleischhaltig" oder ähnl. Angabe)	Orangensaftkonzentrat, Wasser, Zucker		Ausnahme: Art. 7Abs.3 lit a zweiter Gedankenstrich:  Menge gem. <u>Bestimmungen</u> auf Etikett anzugeben	NEIN	<u>kein QUID</u> , da Mindestgehalt an Fruchtsaft/mark oder Gemisch gemäß Art. 10 Abs. 4 Fruchtsaft-RL anzugeben ist: "Fruchtgehalt: mindestens ...%"; siehe a. Kommissions-Leitlinien Pkt. 15
Birnennektar	Birnenmark, Birnen-saftkonzentrat, Wasser, Zucker, Zitronensaft, Vitamin C	"mit ... (Sorte) Birnenmark"	Ausnahme: Art. 7Abs.3 lit a zweiter Gedankenstrich: Menge gem. EG- <u>Bestimmungen</u> auf Etikett anzugeben	NEIN	Mark-/Konzentratanteil als Bestandteil des Saftes nicht gesondert anzugeben; lediglich <u>Fruchtgehalt insgesamt anzugeben</u> ; siehe oben Art. 10 Abs. 4 Fruchtsaft-RL; Hinweis auf "Mark" dient Information des Verbrauchers hinsichtlich "Geschmackserlebnis"; Birnensorte nicht ausschlaggebend

Sachbezeichnung <sup>2)</sup> (Beispiele)	Zutaten	Hervorhebung <sup>3)</sup> (Worte, Bilder, graphisch)	Auslösetatbestand/ Ausnahme QUID-RL0714IEG	---	Anmerkungen
Zweifruchtsäfte/ -nektare					
Orangen- Pfirsichsaft	Orangensaftkonzentrat, Pfirsichmark			JA	QUID: Orangensaft; Pfirsichmark
Süßmost  100°x6 Fruchtsaft, Apfel-Birnensaft aus Apfel- u. Birnensaft konzentrat				JA	siehe Vorschlag neue Fruchtsaft-RL: Bezeichnung als Süßmost in Verbindung mit Verkehrsbezeichnung „Fruchtsaft“. Definition in Anhang II: Birnensaft ggf. unter Zufügung von Apfelsaft  kein QUID notwendig, sofern keine Angabe „Apfel/Birnensaft“ erfolgt sondern nur Bezeichnung „Süßmost-Fruchtsaft“; (Süßmost gilt in Österreich als Idw. Erzeugnis mit Variablen Anteilen)
Orangen Marillen Nektar				JA	neben QUID für Orangensaft und Marillensaft ist weiterhin auch der Gesamtfruchtgehalt anzugeben.
Orangen- Karottenektar				JA	QUID analog zu 2-Fruchtsaftnektar
Mehrfruchtsäfte/-nektare:					
Multivitamin- Mehrfruchtsaft	Apfel-, Ananas-, Trauben-, Orangen-, Birnen-, Maracujasaft, Aprikosensaft, Pfirsich-, Bananen-, Guave-Mangomark Vitamine	keine (bildl. Darstellung aller Früchte)		NEIN	Gesamtkomposition für Verbraucher ausschlaggebend, nicht einzelner Saftanteil;  Ausnahme: kein QUID gemäß RL 99/10 für Vitamine 5), wenn Nährwertkennzeichnung angegeben.
Multivitamin-Mehrfruchtsaft  (aus Apfel-, Orangen- u. Ananassaftkonzentrat mit Fruchtmark von 4 Früchten und Maracujasaft)	Saft: Traube, Birne, Apfel, Orange, Ananas, Maracuja, Zitrone; Mark: Banane, Pfirsich, Marille, Mango, Kiwi;	Hervorhebung in <u>Worten</u> , da nur einzelne und nicht alle Säfte genannt sind;  Abbildung aller Früchte= keine Hervorhebung		JA	Konzentrat u. Markangabe erforderlich gemäß Fruchtsaft-RL. Hier erfolgt aber Hervorhebung einzelner Säfte in Worten, da nur ein Teil der Früchte (in der Nähe der Sachbezeichnung) angeführt ist - QUID Angabe notwendig für die einzelnen hervorgehobenen Säfte (Apfel-, Orangen-, Ananas-, Maracujasaft)
Apfel-Birnen- Orangensaft	Apfel-, Birnen-, Orangensaft (Konzentrat)	keine Hervorhebung, da alle Früchte in Sachbezeichnung genannt und alle Früchte abgebildet		NEIN	Gesamtkomposition für Verbraucher ausschlaggebend, nicht einzelner Saftanteil.  siehe auch Vorschlag Fruchtsaft-RL Art 3 Abs 3 2. Satz: bei Erzeugnissen, die aus 3 oder mehr Fruchtarten hergestellt werden, kann die Angabe der verwendeten Fruchtarten durch den Ausdruck Mehrfrucht bzw. einen ähnl. Ausdruck oder die Angabe der verwendeten Fruchtarten ersetzt werden.
Orangen-, Marillen-, Birnennektar			Ausnahme: Art. 7 Abs.3 IR a zweiter Gedankenstrich:  Menge gem. <u>EG-Bestimmungen</u> auf Etikett geben	NEIN	analog zu Mehrfruchtsaft: bei Angabe <u>aller</u> Früchte in der Sachbezeichnung kein QUID für die einzelnen Fruchtsäfte; keine Hervorhebung durch Angabe oder Abbildung aller Früchte; für die Wahl des Verbrauchers ist <u>Gesamtkomposition</u> ausschlaggebend kein QUID, aber Gesamtfruchtgehalt gemäß EG-Bestimmungen anzugeben (Fruchtgehalt mindestens...)
Diät Multivitamin-Mehrfruchtnektar rote Früchte	Wasser, roter Trauben-, Apfel-, Birnen-, Orangen-, Kirsch-, schwarzer, roter Johannisbeer-, Ananas-, Zitronensaft, Mangomark,...			NEIN	kein QUID, da Information für Verbraucher: rote Früchte = Farbe des Saftes, Farbe ist wesentlich

Sachbezeichnung <sup>2</sup> (Beispiele)	Zutaten	Hervorhebung <sup>3</sup> (Worte, Bilder, graphisch)	bestand/ Ausnahme QUID-	QUID	Anmerkungen
Alkoholfreie Erfrischungsgetränke					
Limonaden					
Zitronen-Limonade	u.a. Zitronensaft	Abbildung ganzer Frucht		NEIN	Abbildung ist Hinweis auf Geschmacksrichtung (Zitronensaft wird nicht in Sachbezeichnung erwähnt); QUID-Angabe ist nicht erforderlich bei geringer Menge zur Geschmacksgebung; siehe auch Codex B 26; Geschmack ausschlaggebend für Verbraucher
Orangen-Erfrischungsgetränk	Wasser, Zucker, Orangensaft, CO <sub>2</sub> , Zitronensäure, Aroma	erfrischender Orangengeschmack", Abbildung ganzer Orangen		NEIN	Hinweis auf Geschmacksrichtung; siehe auch Codex B 26; Geschmack ausschlaggebend für Verbraucher
Orangensaft-Limonade	u.a. Orangensaft			JA	bereits jetzt Deklaration gemäß Codex B 26 (Absatz 13); QUID für Orangensaft notwendig; laut Codex mind. 10% Saft notwendig = größere Menge
Fruchtsaftgetränke					
Erfrischungsgetränk mit Orangensaft und Bananenmark Fruchtgehalt mind. 30%	Wasser, Orangensaft, Bananenmark, Zitronensäure			JA	QUID: Orangensaft; Bananenmark (analog 2-Fruchtsäfte/nectare)
Himbeer-Pfirsich-Fruchtsaftgetränk Fruchtgehalt mind. 35%	Wasser, Himbeer/Pfirsichpüree, Zucker, Zitronensaft, Aroma, Farbstoffe			JA	QUID notwendig für Himbeer- und Pfirsichsaft analog 2-Fruchtsaft
Mehrfruchtsaftgetränke					
Mehrfruchtsaftgetränk Fruchtgehalt mind. 35%	Wasser, Mischung: Saft aus 5 Früchten, Apfel Traube, Kirsch, schwarze Johannisbeere, Himbeere, Säuerungsmittel, Zitronensäure, Aroma...	keine Hervorhebung: Abbildung aller Früchte		JA	QUID notwendig für <u>Gesamtfuchtsaftanteil</u> ; dieser wird bereits gemäß Codex B 26 deklariert.  (Im Gegensatz zu Nektar bestehen bei Fruchtsaftgetränken keine EG-Bestimmungen, wonach die Menge auf dem Etikett anzugeben ist - daher keine Ausnahme von QUID wie im Fall von Einfrucht- und Mehrfruchtnektar
„Melon Exotic“ Mehrfruchtsaftgetränk Fruchtgehalt mind. 35%	u.a. Mischung mit Saft aus 5 Früchten: Orangen, Apfel, Honigmelone, Ananas, Zitrone			JA	QUID notwendig für <u>Gesamtfuchtanteil</u> Melon-Exotic: Hinweis auf Geschmack - kein QUID
Orangen-Zitronen-Karottengetränk Saftgehalt mind. 30%	u.a. Orangen/Zitronen/Karottensaftkonzentrat	keine Hervorhebung: Abbildung aller Früchte und Karotte		JA	QUID für Saftgehalt insgesamt (Gesamtfucht- und Gemüsegehalt) deklariert <u>kein QUID</u> für die <u>einzelnen</u> Saftanteile: analog Mehrfruchtsaft; Geschmackskomposition ausschlaggebend°;
Isotonisches Erfrischungsgetränk	Wasser, Orangensaftkonzentrat, Zitronensäure, CO <sub>2</sub> , Aroma, Mineralstoffe Vitamine			NEIN	"Isotonisch": kein Hinweis auf Zutat
Roter Beerenmix, Erfrischungsgetränk Fruchtgehalt mind. 30%	u.a. Apfel-, Traubenschwarzer Johannisbeer-, Holunderbeersaft, Zitronensäure	Hervorhebung durch Anführung: roter <u>Beerenmix</u> "		JA	QUID-Angabe für <u>roten Beerenanteil</u> , da einzelne Früchte (Beeren) selektiv hervorgehoben werden; lt. Codex auch Gesamtsaftgehalt anzugeben

Sachbezeichnung <sup>2)</sup> (Beispiele)	Zutaten	Hervorhebung <sup>3)</sup> (Worte, Bilder, graphisch)	Auslösetatbestand/ Ausnahme QUID-RL9714IEG	QUID	Anmerkungen
<b>Sirup</b>					
Fruchtsirup Schwarze Johannisbeere				JA	QUID: schwarzer Johannisbeersaft; bereits jetzt Angabe laut Codex B 6
Fruchtsirup Erdbeeren	Wasser, Fruchtsaft aus Aroniabeeren, schwarzen Zitronensäure, Aroma	Abbildung Erdbeeren		JA	QUID: Erdbeersaft
Fruchtsirup Himbeer-Zitrone	Zucker, Zitronensaftkonzentrat			JA	QUID: Himbeersaft, Zitronensaft  /beide Säfte stellen hier "keine geringe Menge"

- 1) Die erarbeiteten informellen Lösungsansätze haben nur für Österreich Gültigkeit. Bei Exporten in EG-Mitgliedstaaten ist die QUID-Kennzeichnung im Einzelfall zu klären.
- 2) Die Sachbezeichnungen sind als Beispiele zu verstehen; die erarbeiteten Grundsätze gelten sinngemäß z.B. auch für andere Fruchtarten.
- 3) Eine Hervorhebung auf dem Etikett kann durch "Worte", "Bilder" oder "graphische Darstellungen" erfolgen. Eine bildliche Darstellung ist nur dann hervorhebend, wenn eine oder mehrere Zutaten **selektiv** gegenüber anderen Zutaten hervorgehoben werden (z.B. lediglich Abbildung einer Auswahl einzelner Früchte oder (auffällige) überproportionale Darstellung einer Frucht gegenüber anderen Früchten). Werden **sämtliche** Früchte abgebildet, ohne dass eine Frucht/einzelne Früchte dabei besonders hervorgehoben wird/werden, ist dies keine Hervorhebung (siehe dazu auch Kommissions-Leitlinien Pkt. 7). Da Abbildungen unterschiedlich z.B. hinsichtlich Größe oder Intensität der Farbe sein können, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob einzelne Früchte überproportional abgebildet und damit selektiv hervorgehoben sind. (Gleiches gilt sinngemäß für die Anführung der Früchte in der Sachbezeichnung.)
- 4) Auch der Hinweis in unmittelbarer Nähe der Sachbezeichnung "aus Orangensaftkonzentrat" löst keine verpflichtende QUID-Angabe aus.
- 5) Eine QUID-Kennzeichnung ist grundsätzlich nicht erforderlich bei Vitamin- oder Mineralstoffhinweisen, sofern eine Nährwertkennzeichnung erfolgt; auch Pflichthinweise (etwa bei Limonaden) "mit Süßungsmittel(n)" sowie "mit einer Zuckerart und Süßungsmittel" lösen keine verpflichtende QUID-Angabe aus.
- 6) Die Auslegung von "geringer Menge" ist den Mitgliedstaaten überlassen. In D wird in der Regel die Hinzufügung eines Fruchtbestandteils (Fruchtsaft, -fleisch oder -mark) bis 3% als "geringe Menge zur Geschmackgebung" betrachtet. Grundsätzlich ist jedoch - produktabhängig - eine Einzelfallbetrachtung notwendig.
- 7) Nach Auffassung der Unterkommission soll Gemüse (z.B. Karotte) im Hinblick auf QUID wie Früchte behandelt werden, wenn es in Mehrfruchtsäften/nectaren oder Mehr(frucht)saft-Getränken enthalten ist. Für Mischungen aus Gemüse- und Fruchtsaft soll analog die Kennzeichnungsmöglichkeit der Fruchtsaft-RL möglich sein (z.B. Multisaft). Nicht die Karotte ist ausschlaggebend für die Wahl des Verbrauchers, sondern die Komposition des „Multisafes“ oder „Multisaftgetränks“.

## • § 50 LMG 1975: Gutachterbewilligung

Die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen hat gemäß § 50 Abs. 2 LMG 1975 folgende Bewilligungen zur Durchführung von entgeltlichen Untersuchungen nach dem Lebensmittelgesetz und Erstattung von Gutachten darüber erteilt:

- für [O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Sigmar Bortenschlager](#) am Standort Institut für Botanik, Abteilung Palynologie, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Sternwartestraße 15, 6020 Innsbruck:

= Teilgebiet 6 der Gruppe B "Zucker, Zuckerarten, Honig, Speiseeis, Süßwaren", der Anlage zur Lebensmittelgutachterverordnung eingeschränkt auf die Pollenanalyse von Honig (BKA GZ 302.039/1-IX/B/12/00 vom 11. Mai 2000);

- für Dr. Gerharde *Patscheider-Gerritsen* am Standort Handl Tyrol GmbH, Saur 45, 6491 Schönwies:

= Teilgebiet 12 der Gruppe E "Mikrobiologie/Hygiene der Waren, die dem LMG 1975 unterliegen", einge-

schränkt auf die Untersuchungen von Waren der Gruppen A, B, C und D;

= Teilgebiet 11 der Gruppe D "Trinkwasser, Mineralwasser und sonstige Wässer für den menschlichen Gebrauch", eingeschränkt auf Untersuchungen im Sinne des Anhanges II, Kapitel A, Z 1 und 2, der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, BGBl. 11 Nr. 235/1998 der Anlage zur Lebensmittelgutachterverordnung (BKA GZ 301.910/1-IX/B/12/00 vom 15. Mai 2000);

- für Dipl.-Ing. Dr. Djabbar *Rahimzadeh* am Standort Gemeindegeweg 5, 8054 Graz-Seiersberg:

= Teilgebiet 11 der Gruppe D "Trinkwasser, Mineralwasser und sonstige Wässer für den menschlichen Gebrauch" der Anlage zur Lebensmittelgutachterverordnung, eingeschränkt auf die Untersuchung von Aussehen, Farbe, Geruch, Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Gesamthärte, Karbonhärte, Eisen, Mangan, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat und Oxidierbarkeit (KMnO<sub>4</sub>) (BKA GZ 301.994/0-1X/B/12/00 vom 16. Mai 2000).